



# Stipendienprogramm für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Hof

Richtlinie zur Vergabe von  
Stipendien zur Verbesserung der  
medizinischen Versorgung im  
Landkreis Hof (MedStipRL)

Stand 01.01.2024



**Landkreis Hof**  
wir sind Heimat

## Inhalt

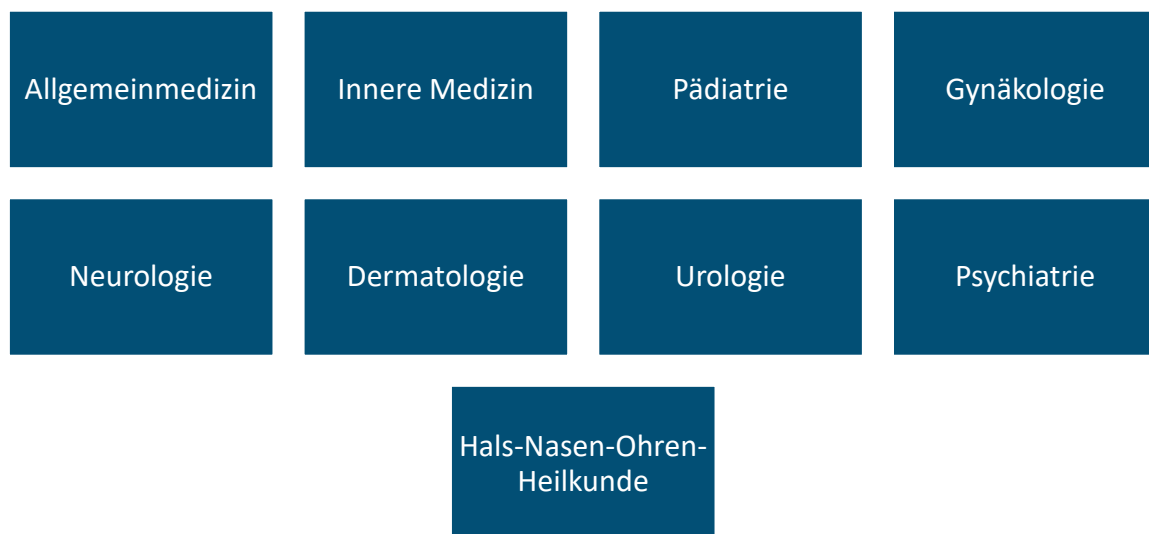
1. Allgemeine Vorbemerkungen .....	2
2. Zugangsvoraussetzungen.....	3
3. Bewerbungsverfahren.....	4
4. Dauer und Höhe der Stipendien .....	5
5. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes .....	6
6. Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes .....	7
7. Rückzahlung der Förderung .....	7
9. Kontaktdaten .....	9
10. Inkrafttreten .....	9
11. Anhang .....	10

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden meist auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

(1) Der Landkreis Hof gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Stipendien für Studenten der Humanmedizin. Dieses Engagement zielt darauf ab, die hausärztliche und allgemein fachärztliche Versorgung im Hofer Land langfristig zu gewährleisten. Dafür vergibt der Landkreis Hof jährlich bis zu drei Stipendien für Studenten der Humanmedizin. Dabei unterliegt die Vergabe von Stipendien einer jährlichen Bewertung durch den Landkreis Hof, ohne dass ein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht. Diese Fördermaßnahme stellt eine Unterstützung dar, um talentierte und engagierte Studenten in ihrer medizinischen Ausbildung zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese zukünftig im ärztlichen Dienst im Landkreis Hof tätig werden.

(2) Die Auswahl der geförderten Facharztrichtungen ist abhängig von den vorhandenen Weiterbildungsbefugnissen und den perspektivisch möglichen freien Arztsitzen im Landkreis Hof. Somit behält sich der Landkreis Hof das Recht vor, die Auswahl entsprechend den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, um eine effektive Umsetzung der Stipendienrichtlinie zu gewährleisten. Für eine der folgenden Facharztrichtungen können sich die Stipendiaten bis einschließlich des praktischen Jahres entscheiden:



(3) Das Angebot der Förderung richtet sich an Personen, die ihr Studium beginnen oder bereits in einem fortgeschrittenen Semester eingeschrieben sind. Die Aufnahme in das Programm erfolgt ganzjährig. Die maximale Förderdauer beträgt insgesamt 60 Monate und kann optional ab dem ersten Semester oder zu einem späteren Zeitpunkt, bis einschließlich des praktischen Jahrs, beginnen und endet automatisch zum Ende des Studiums. Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel nach vollständig eingereichten Unterlagen und Bewilligung des Antrags im darauffolgenden Monat.

(4) Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium verpflichten sich die Stipendiaten, ihre fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Hof zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 48 Monaten im Landkreis Hof ärztlich in der unter Punkt 1.2 gewährten Facharzttrichtung tätig zu sein.

## 2. Zugangsvoraussetzungen

(1) Um ein Stipendium erhalten zu können, müssen Studenten der Humanmedizin folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- **Studienplatz an anerkannter Universität:** Die Studenten müssen an einer deutschen oder internationalen Universität eingeschrieben sein, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland ermöglicht und somit die Grundlage für die Ausübung des ärztlichen Berufs bildet.
- **Aufenthalt und Arbeit in Deutschland:** Die Studierenden tragen die alleinige Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass sie dem Aufenthaltswort in Deutschland notwendigen Berechtigungen zu Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen erhalten und nachstehende Bedingungen erfüllen:
  - Nachweislich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu besitzen, um die Facharztausbildung und anschließende fachärztliche Tätigkeit gemäß nach dieser Richtlinie zugelassenen Facharzttrichtungen im Landkreis Hof durchführen zu dürfen.
  - Die Erteilung der Approbation in Deutschland nach Abschluss ihres Studiums sicherzustellen.
  - Die Berechtigung zur Durchführung ihrer Facharztausbildung im Landkreis Hof zu erlangen.
  - Die notwendige Befugnis zu erhalten, für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren als Facharzt im Landkreis Hof in den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharzttrichtungen tätig sein und leben zu dürfen.
- **Verpflichtung zur fachärztlichen Weiterbildung:** Die Bewerber verpflichten sich dazu, nach Abschluss ihres Studiums die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Hof in den gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharzttrichtungen zu absolvieren.
- **Ärztliche Tätigkeit im Landkreis Hof:** Nach Beendigung der Facharztausbildung verpflichten sich die Stipendiaten für mindestens 48 Monate in Vollzeit in einer Kommune des Landkreises Hof ärztlich tätig zu sein.

(2) Es ist wichtig zu beachten, dass die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme neben dem des Landkreises Hof nur gestattet ist, wenn dadurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden. Diese Verpflichtungen dürfen nicht im Widerspruch zu einer fachärztlichen Tätigkeit im Landkreis Hof stehen.

### 3. Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen mit einem entsprechenden Antrag auf Gewährung eines Stipendiums werden ganzjährig von der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land entgegengenommen. Die Vergabe der Stipendien erfolgt dabei quartalsweise unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und Stipendienplätze. Somit ist die jeweilige Bewerbungsfrist das Ende jeden Quartals, wobei die Entscheidungen über die Bewilligung eines Stipendiums jeweils zum Quartalsanfang des darauffolgenden Quartals getroffen sollen.

(2) Die Studenten werden zeitnah nach Eingang ihrer Bewerbung über den Stand des Bewerbungsprozesses informiert.

(3) Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen zwingend erforderlich:

- **Antragsformular** (verfügbar unter [www.gesundheitsregion.plus](http://www.gesundheitsregion.plus))
- **Formloses Bewerbungsschreiben:** Studenten sollen ihre Motivation und ihre Pläne für die fachärztliche Weiterbildung und ärztliche Tätigkeit im Landkreis Hof darlegen.
- **Lebenslauf:** Ein Überblick über den akademischen Werdegang und relevante Erfahrungen.
- **Motivationsschreiben:** Detaillierte Ausführungen zu den Beweggründen für die Bewerbung um das Stipendium im Landkreis Hof.
- **Kopie des Personalausweises:** Identitätsnachweis der Studenten.
- **Zeugnis der Hochschulreife:** Beglaubigte Kopie oder Vorlage des Originals.
- **Immatrikulationsbescheinigung:** Original der aktuellen Bescheinigung von der eingeschriebenen Hochschule, die die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt.
- **Ärztliche Prüfung** (sofern vorhanden): Bei bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.
- **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** (verfügbar unter [www.gesundheitsregion.plus](http://www.gesundheitsregion.plus)): Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(4) Es ist wichtig zu beachten, dass Mehrfachförderungen der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land bei Antragsstellung mitzuteilen sind. Die Bewerber müssen gleichzeitig nachweisen, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme von mehreren Förderungen keine Beeinträchtigung oder Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien darstellt.

(5) Interessierte Studenten können sich ganzjährig bewerben. Dabei können Bewerbungen digital per Mail an [gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de](mailto:gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de) oder postalisch unter der Adresse

Landratsamt Hof  
Kreientwicklung  
Gesundheitsregion Plus Hofer Land  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

eingereicht werden.

#### 4. Dauer und Höhe der Stipendien

(1) Die Teilnehmer am Stipendienprogramm können ab dem ersten Studiensemester bis zur Approbation eine finanzielle Unterstützung für die Dauer von insgesamt höchstens 60 Monaten erhalten. Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel nach vollständig eingereichten Unterlagen und Bewilligung des Antrags im darauffolgenden Monat. Auf Antrag der Stipendiaten kann die Auszahlung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Es werden je nach Studienabschnitt folgende Stipendienbeträge monatlich gezahlt:

<b>Vorklinischer Teil</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1. - 4. Semester</li><li>• 300,00 € monatlich</li></ul>
<b>Klinischer Teil</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 5. - 12. Semester</li><li>• 500,00 € monatlich</li></ul>
<b>Maximale Förderung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• bis zu 60 Monate</li><li>• bis zu 25.200,00 €</li></ul>

(3) Die maximale Förderdauer von 60 Monaten kann wahlweise ab dem ersten Semester oder zu einem späteren Zeitpunkt, einschließlich des praktischen Jahres, beginnen und endet unmittelbar mit der Approbation. Diese zeitliche Flexibilität bei der Inanspruchnahme der Unterstützung ermöglicht es, individuelle Studienverläufe angemessen zu berücksichtigen. Studenten haben somit die Möglichkeit, die finanzielle Förderung zum optimalen Zeitpunkt entsprechend ihrem persönlichen Studienverlauf zu nutzen. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den im Punkt 6 benannten Fällen.

## 5. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Zusätzlich sind folgende Nachweise in deutscher Sprache in jedem Semester unaufgefordert bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land einzureichen:

- **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original)
- **Nachweis und Bestätigung über erbrachte Studienleistungen** der vergangenen Semester (z.B. durch Leistungsnachweise), sodass nachvollziehbar ist, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist.
- **Bestätigung des Erhalts der Förderung** im vergangenen Semester.

(2) Die Einreichungsfrist für die genannten Dokumente ist, für Studenten in Deutschland, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, haben die Stipendiaten die für sie geltenden Semesterzeiten bei der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

(3) Des Weiteren sind die Stipendiaten verpflichtet der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Die Stipendiaten haben der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit und ähnliches, insbesondere, wenn diese länger als drei Monate andauern, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stipendiaten sind außerdem dazu verpflichtet, das Bestehen des ersten, zweiten und dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen. Im Falle des Nichtbestehens des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen sind die Stipendiaten verpflichtet, der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen Mitteilung zu machen. Ebenso müssen die Stipendiaten unverzüglich schriftlich die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land darüber informieren, falls sie den Studiengang wechseln oder abbrechen, die Universität wechseln oder vom Studiengang Humanmedizin ausgeschlossen wurden.

(5) Genauso sind die Stipendiaten verpflichtet, die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land umgehend über jegliche Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung zu unterrichten. Darüber hinaus müssen die Stipendiaten jede Inanspruchnahme anderer Förderungen der koordinierenden Stelle schriftlich mitteilen. Hierbei

sind jedoch Leistungen nach dem BAföG sowie Unterstützungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und dem Praktischen Jahr ausgenommen. Gleichzeitig müssen die Stipendiaten nachweisen, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht nachkommen können.

## 6. Verpflichtungen nach Ablauf des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten sollen sich in der Zeit der fachärztlichen Weiterbildung (60 Monate) und der anschließenden hausärztlichen oder allgemein fachärztlichen Tätigkeit (48 Monate) in der Region Hofer Land mit Hauptwohnsitz anmelden.

(2) Des Weiteren verpflichten sich die Stipendiaten dazu, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in einer von dieser Richtlinie freigegebenen Facharzttrichtung aufzunehmen. Nach Bestehen der Facharztprüfung ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Anerkennungsurkunde bei der koordinierenden Stelle erforderlich. Eventuelle Nichtzulassungen zur Prüfung, Verlängerungen der vorgesehenen Weiterbildungszeit oder ein vollständiger Abbruch der Weiterbildung müssen schriftlich an die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land mitgeteilt werden. Gleiches gilt bei Änderungen der Wohnanschrift.

(3) Die Stipendiaten verpflichten sich, möglichst zeitnah, jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach Abschluss der gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Facharztweiterbildung im Landkreis Hof als Facharzt in der unter Punkt 1.2 gewährten Facharzttrichtung tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen oder allgemeinen fachärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 48 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) im Landkreis Hof. Nach Absprache ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der haus- oder allgemein fachärztlichen Versorgung entsprechend. Die fachärztliche Tätigkeit kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis Hof erfolgen.

## 7. Rückzahlung der Förderung

(1) Die festgelegten Rückzahlungsbedingungen dienen der Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Verwendung der Mittel und gewährleisten, dass die Stipendiaten ihren Beitrag zur kontinuierlichen Sicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Hof erfüllen.

(2) Sollte durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land festgestellt werden, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben, oder wenn die Stipendiaten ihren Verpflichtungen nach



dieser Richtlinie nicht nachkommen, so ist die Rückzahlung der erhaltenen Stipendienbeiträge an den Landkreis Hof verpflichtend.

(3) Des Weiteren wird die Rückzahlung notwendig, wenn die Stipendiaten das Studium der Humanmedizin vorzeitig abbrechen oder in einen anderen Studiengang wechseln. Ebenso, wenn die fachärztliche Weiterbildung in einer von dieser Richtlinie zugelassenen Facharztrichtung vorzeitig von den Stipendiaten abgebrochen wird.

(4) Eigenverschuldetes Versäumnis führt zur Rückzahlung, wenn die Stipendiaten ihre ärztliche Tätigkeit nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter fachärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Hof aufnehmen.

(5) Sollte ein Stipendiat seine fachärztliche Tätigkeit in einer der unter Punkt 1.2 genannten Facharztrichtungen im Landkreis Hof vor Ablauf des vereinbarten Verpflichtungszeitraums vorzeitig beenden, ist eine teilweise Rückzahlung der Stipendienbeiträge erforderlich. Die Höhe der rückzuzahlenden Beträge richtet sich nach dem Prozentsatz der ausstehenden fachärztlichen Tätigkeit. Wenn ein Stipendiat die fachärztliche Tätigkeit z.B. bereits nach 24 Monaten anstelle der vereinbarten 48 Monate beendet, sind insgesamt 50 Prozent der vom Landkreis Hof gezahlten Stipendienbeträge vom Stipendiat zurückzuerstatten.

(6) Wird die Zusatzvereinbarung für die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Hof durch den Stipendiaten selbst oder durch den Landkreis Hof schriftlich unter Angaben von Gründen gekündigt, so sind die Stipendiaten zur Rückzahlung der bis dahin gewährten Stipendienbeträge verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Binnensatz nach §247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(7) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise gemäß der geschlossenen Zusatzvereinbarung für die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Landkreis Hof abgesehen werden, sofern die Stipendiaten alles ihr Zumutbare sowie angemessene unternommen haben, ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen, und kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Hof nach pflichtmäßigem Ermessen (Härtefallregelung).

## 8. Auswahlverfahren

(1) Geeignete Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt. Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem von ihm benannten Vertreter
- Leitung der Landkreisentwicklung, oder einem von ihr benannten Vertreter

- Leitung der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land, oder einem von ihr benannten Vertreter
- Vertreter der regionalen Ärztenetzwerke
- Vertreter der niedergelassenen Ärzteschaft und
- Vertreter des Weiterbildungsverbundes Hof-Hochfranken

(2) Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien (Anhang: Tabelle 1) die Studenten aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Dabei werden jedem Kriterium eine Punktzahl zwischen 0 und 5 zugewiesen, wobei 5 die höchste und 0 die niedrigste Bewertung ist (Anhang: Tabelle 2). Die Gesamtpunktzahl für jeden Bewerber wird berechnet, um die besten Kandidaten für das Stipendium zu ermitteln.

(3) Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation zur Weiterbildung für eine von dieser Richtlinie zugelassene Facharztrichtung und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land, ob der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung. Das Auswahlgremium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

## 9. Kontaktdaten

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Hofer Land  
 Geschäftsstellenleitung  
 Telefon: 09281/57 – 167  
 E-Mail: [gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de](mailto:gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de)

Bewerbungen können ganzjährig digital per Mail an [gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de](mailto:gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de) oder unter folgender Adresse eingereicht werden:

Landratsamt Hof  
 Kreisentwicklung  
 Gesundheitsregion Plus Hofer Land  
 Schaumbergstraße 14  
 95032 Hof

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisausschusses zum 01.01.2024 in Kraft.

## 11. Anhang

(1) **Table 1: Vergabekriterien**

Kriterium	Erklärung	Faktor für Bepunktung (1-3)
Motivationsschreiben	Klare Darstellung der persönlichen Motivation für das Stipendium und Vorhaben zur ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Hof	3
Ehrenamtliches Engagement	Bewertung und Anerkennung des gesellschaftlichen, sozialen, hochschulpolitischen oder politischen Engagement	3
Vorausgegangene Berufserfahrung oder fachspezifische Praktika	Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen oder Praktika im medizinischen Bereich	3
Schulische/Akademische Leistungen	Bewertung der schulischen Leistungen, insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern für Studienanfänger. Für fortgeschrittene Studenten: Noten im Medizinstudium und relevante Studienleistungen	3
Regionale Verbundenheit	Bezug zum Landkreis Hof, z.B. durch Geburtsort, Wohnsitz oder familiäre Bindungen	3
Bewerbung	Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, einschließlich des Lebenslaufs und der Zeugnisse	2
Empfehlungsschreiben/Auszeichnungen/Preise	Aussagekräftige Empfehlungsschreiben von Professoren, Ärzten oder Arbeitgebern sowie Berücksichtigung von erhaltenen Auszeichnungen oder Preisen	2
Diversität und Inklusion	Berücksichtigung von Vielfalt und Inklusion, um eine diverse Stipendiaten-Gruppe zu fördern.	1
Maximale Gesamtpunktzahl	Maximal 5 Punkte pro Kriterium x entsprechender Gewichtung des Kriteriums	100

(2) **Table 2: Bewertungsskala**

Punktzahl	Erläuterung	Erfüllungsgrad
5 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine weit überdurchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Sehr gut
4 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine überdurchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Gut
3 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien lassen eine durchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Befriedigend
2 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien weisen zwar Lücken auf, bewegen sich aber gerade noch im Durchschnitt hinsichtlich der zu erwartenden Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit	Ausreichend
1 Punkt	Die zu bewertenden Kriterien lassen keine durchschnittliche Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit erwarten	Mangelhaft
0 Punkte	Die zu bewertenden Kriterien genügen den Anforderungen in keiner Weise hinsichtlich der Kompetenz, Engagement und Leistungsfähigkeit	Ungenügend